

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 71

DIENSTAG, DEN 11. AUGUST

2020

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Sitzung der Bürgerschaft | 1461 | Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht | 1462 |
| Löschung von Wegenamen | 1461 | Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Stoltenstraße (erschieden im Amtl. Anz. Nr. 84 vom 18. Juli 1997) | 1463 |
| Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen | 1461 | Herbst-Deichschauen 2020 | 1463 |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht | 1462 | Berufung von Mitgliedern in die Kommission Lebendspende | 1463 |
| Planfeststellungsverfahren – Vorbereitende Herrichtung von Flächen für Hafenzwecke in Steinwerder Süd – | 1462 | Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg (TUHH) | 1464 |

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 19. August 2020, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 11. August 2020

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1461

Löschung von Wegenamen

Im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Wilhelmsburg, Ortsteil 137, wurden die öffentlichen Wegeteile des Rethestiegs am 29. September 2008 umbenannt. Die auf Privatgrund gelegenen Wegeflächen gibt es an der Örtlichkeit nicht mehr.

Der Wegename Rethestieg ist daher zu löschen.

Hamburg, den 3. August 2020

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 1461

Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen

In der vom Senat am 15. Juni 2020 erfolgten Benennung, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 59 vom 30. Juni 2020 S. 1202, muss es unter 2. richtig heißen:

„2. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt umbenannt:

Stadtteil Steinwerder – Ortsteil 139 –

die an die neu entstandene, ebenfalls als Steinwerder Damm zu benennende, sich anschließende und nach etwa 300 m in den Roßdamm übergehende Wegefläche sowie die davon abzweigende, in den Ellerholzweg mündende und momentan als Roßdamm benannte Wegefläche und die davon abzweigende als Roßdamm benannte Stichstraße sowie ein Teil des Ellerholzweg bis zur Kehre in

Steinwerder Damm“.

Hamburg, den 3. August 2020

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 1461

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma C. Steinweg (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation die Änderung der Plangenehmigung vom 20. Oktober 2014 (Aktenzeichen: 150.1407-326) „Neustrukturierung der Hochwasserschutzanlage des Polders 42 am Querkanal“ in der Gestalt der Planänderungsgenehmigungen vom 15. April 2014 (Aktenzeichen: 150.1407-809) und vom 18. Mai 2020 (Aktenzeichen: 150.1442-003) beantragt. Da die beantragte Änderung ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand der beantragten Änderung (Aktenzeichen: 150.1442-019) ist die Neutrassierung der Hochwasserschutzwand und daraus resultierend der Verzicht auf die ursprünglich für den Gewässerabschluss vorgesehene Vorsetze im Steinwerder Hafen. Bei unveränderter Schutzhöhe und Baulänge der Hochwasserschutzwand soll diese nunmehr in einem Abstand von 15 m zur Uferwand verlaufen, wodurch gegenüber der ursprünglichen Planung kein Lastabtrag in die Uferwand mehr gegeben ist. Infolgedessen bedarf es keines die Uferwand stützenden Bauwerkes mehr, weshalb auf die Ausführung der Vorsetze verzichtet werden soll. Die neue Hochwasserschutzwand wird als rückverankerte Stahlspundwand mit einer Einbindetiefe von NHN -17,50 m erstellt, wobei die 22,00 m langen Anker gebohrt werden sollen.

Durch die Änderung hervorgerufene erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für die im UVPG aufgelisteten Schutzgüter können vorliegend vollständig ausgeschlossen werden, denn diese Änderung betrifft den vollständigen ersatzlosen Verzicht auf eine Teilbaumaßnahme, nämlich den Bau der Vorsetze. Hinzutretende Maßnahmen umfasst die Änderung nicht, es wird ansonsten lediglich die Trasse der Hochwasserschutzwand verschoben, die unverändert in unempfindliche anthropogene Böden eingebracht wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 30. Juli 2020

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1462

Planfeststellungsverfahren – Vorbereitende Herrichtung von Flächen für Hafenzwecke in Steinwerder Süd –

Im Planfeststellungsverfahren „Vorbereitende Herrichtung von Flächen für Hafenzwecke in Steinwerder Süd“ (Aktenzeichen: 150.1405-800) hat die Vorhabensträgerin, die Hamburg Port Authority, den Antrag auf Durchführung

eines Planfeststellungsverfahrens nach § 14 Absatz 1 des Hafentwicklungsgesetzes zurückgenommen. Die verfahrensführende Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation hat daraufhin das Planfeststellungsverfahren mit sofortiger Wirkung eingestellt. Das Verfahren ist damit beendet und eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen haben sich erledigt.

Hamburg, den 4. August 2020

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1462

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Wasser, Abwasser und Geologie, Wasserwirtschaft (Wasserbehörde), eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Zweibrückenstraße 15 beantragt. Zur Herstellung der Untergeschosse des Neubaus des Hochhauses „Elbtower“ im Trockenkanal sowie zur Auftriebssicherung des Gebäudes im Rohbauzustand ist es erforderlich, innerhalb des für das Bauvorhaben zu errichtenden, weitestgehend wasserdichten Baugrubentrog – umlaufender Verbau aus Dichtwänden mit eingestellter Spundwand bzw. in einen Düsschleier eingebundener Spundwand mit Einbindung in eine natürlich anstehende, hydraulisch wirksame Trennschicht (Ton-/ Schluffschicht) – anstehendes „gefangenes“ Grundwasser zunächst zu lenzen und anschließend auf Grund von Restdurchlässigkeiten der Baugrubenabdichtungen in die Trograbrupe nachsickerndes Grundwasser zutage zu fördern. Es werden hierfür voraussichtlich 11 Schwerkraftbrunnen sowie Bauhilfsdrainagen für eine Dauer von maximal 12 Monaten betrieben. Es wird von einer insgesamt zu fördernden Grundwassermenge von etwa 1 800 000 m³ ausgegangen.

Die Grundwasserentnahme stellt ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des HmbUVPG genannten Kriterien wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Von dem Vorhaben gehen nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die Begründung ist bei der Wasserbehörde nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 31. Juli 2020

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 1462

Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Stoltenstraße (erschieden im Amtl. Anz. Nr. 84 vom 18. Juli 1997)

In der Widmungsverfügung Stoltenstraße vom 30. Juni 1997, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 84 vom 18. Juli 1997, ist die Textstelle „nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes“ zu streichen und zu ersetzen durch „nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes“.

Hamburg, den 29. Juli 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1463

Herbst-Deichschauen 2020

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt

(wasserseitig):

Großmarkt, Stadtdeich, Deichtor, Meßberg, Dovenfleet, Zippelhaus, Bei den Mühren, Bei dem Neuen Krahn, Kajen, Schaartor, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Landungsbrücken und St. Pauli Fischmarkt

am Montag, 14. September 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Anleger Entenwerder

Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist aus Kapazitätsgründen auf fünf Personen begrenzt

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt und auf der Veddel

(einschließlich Dammbalkenverschlüsse):

Entenwerder, Beim Haken, Billhorner Brückenstraße, Brandshofer Deich, Neuhäuser Damm, Am Zollhafen, Veddeler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen und Veddel-Nord

am Dienstag, 22. September 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Sperrwerk Billwerder Bucht (Nordseite)

Hochwasserschutzanlagen in Wilhelmsburg

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Clütjenfelder Hauptdeich, Muggenburger Hauptdeich, Obergeorgswerder Hauptdeich, Kreetzander Hauptdeich, Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Finkenrieker Hauptdeich, Buschwerder Hauptdeich, Pollhorner Hauptdeich, Haulander Hauptdeich, Schluisgrover Hauptdeich und Reiherstieg-Hauptdeich

am Mittwoch, 14. Oktober 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Gasthaus Sohre, Kirchdorfer Straße 169

Hochwasserschutzanlagen im Süderelbebereich

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Fünfhausener Hauptdeich, Schweenssand-Hauptdeich, Neuländer Hauptdeich, Harburger Hauptdeich, Lauenbrucher Hauptdeich, Bostelbeker Hauptdeich, Moorburger

Hauptdeich, Drewer Hauptdeich, Neuer Altenwerder Hauptdeich, Altenwerder Hauptdeich, Dradenauer Hauptdeich, Aue-Hauptdeich, Köhlfleet-Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich-West, Neuenfelder Hauptdeich und Cranzer Hauptdeich

am Dienstag, 27. Oktober 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Harburger Hafenschleuse (Ostseite)

Hochwasserschutzanlagen in den Vier- und Marschlande

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Borghorster Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich, Neuengammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Moorfleeter Hauptdeich und Kaltehofe-Hauptdeich

am Dienstag, 20. Oktober 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Gasthof „Zum Elbdeich“, Neuengammer Hausdeich 2

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen. Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden. Während der Schauen kann es auch zu Behinderungen des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Unterhaltungspflichtigen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen und den Zugang zu allen Anlagen zu ermöglichen.

Hamburg, den 31. Juli 2020

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer – Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz – Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht

Amtl. Anz. S. 1463

Berufung von Mitgliedern in die Kommission Lebendspende

Die Ärztekammer Hamburg hat im Einvernehmen mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz für die Dauer von vier Jahren die folgenden Mitglieder in die gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497), und § 10 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 485, 495), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), zu bildende Kommission Lebendspende berufen:

1. Ärzte:
 - Dr. med. Jürgen Linzer (Hauptmitglied)
 - Prof. Dr. med. Georg Neumann
 - Prof. Dr. med. Andreas de Weerth
2. In psychologischen Fragen erfahrene Personen:
 - Dr. med. Birgitta Rütth-Behr (Hauptmitglied)
 - Dr. med. Ingrid Andresen-Dannhauer
 - Dr. med. Dörte Niemyer

Dr. med. Heinrich Hans Fried

Dr. med. Catrin Mautner

3. Personen zur Befähigung zum Richteramt:
Rechtsanwältin Gabriela Thomsen (Hauptmitglied)
Rechtsanwalt Sven Hennings
Rechtsanwältin Nina Rutschmann

Hamburg, den 24. Juli 2020

Ärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1463

Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg (TUHH)

Vom 22. Juli 2020

Der Akademische Senat der Technischen Universität Hamburg hat am 22. Juli 2020 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 99 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die nachstehende Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg beschlossen:

§ 1

Wahlsystem, Wahlarten, Ausübung des Wahlrechts,
Bekanntmachungen, Geschlechterbezeichnungen

(1) Die Mitglieder des Akademischen Senats der TUHH (§ 85 HmbHG in Verbindung mit § 12 der Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017, Amtl. Anz. 2018 S. 1474) werden getrennt nach Gruppen (§ 3) in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Wahl kann als Briefwahl, als Urnenwahl, elektronisch als Onlinewahl oder im Wege einer Kombination einzelner oder aller genannten Wahlarten durchgeführt werden. Im Fall der Urnen- oder Onlinewahl ist den Wahlberechtigten alternativ die Stimmabgabe per Briefwahl zu ermöglichen.

(3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Eine universitätsöffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung findet unbeschadet der Veröffentlichung per Aushang auch statt, wenn die Bekanntmachung im Intranet auf den Seiten des Wahlamtes der TUHH erfolgt. Auf der Startseite der TUHH soll auf eine bevorstehende Wahl hingewiesen werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, Bekanntmachungen über weitere elektronische Kommunikationsmittel zu verbreiten.

(5) Sofern in dieser Wahlordnung für Personen weibliche und männliche Bezeichnungen ohne einen das männliche oder das weibliche Geschlecht konkretisierenden Zusatz verwendet werden, schließen diese Bezeichnungen auch Personen ein, die personenstandsrechtlich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören.

§ 2

Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet als Listenwahl statt.

(2) Jede Wählerin oder jeder Wähler kann ihre oder seine Stimme nur einer Liste geben. Sie oder er kann so

viele Personen auf der Liste ankreuzen, wie Sitze für die Gruppe zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Bewerbervorschlagsliste. Nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste eine Reserveliste. Dabei nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter den Rang nach ihrer Mitgliedsbewerberin oder ihrem Mitgliedsbewerber bzw. seiner Mitgliedsbewerberin oder seinem Mitgliedsbewerber ein.

(4) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenen Sitze zufallen sollen.

(5) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Liste geringer ist, als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden diese Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

(6) Freie Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass das gewählte Mitglied des Gremiums und das Mitglied der Reserveliste mit der jeweils höchsten Stimmenzahl einander zugeordnet werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Bewerbervorschlagsliste.

(7) Reicht die Reserveliste nicht aus, um alle freien Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze zu besetzen, vertreten die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlergebnisses erforderlichenfalls ein zweites Mitglied.

(8) Der Akademische Senat ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe nicht oder in nicht ausreichender Zahl die ihnen im Gremium zustehenden Sitze einnehmen oder dieser Gruppe keine oder in nicht ausreichender Zahl wahlberechtigte Personen angehören. Eine Abwahl von Mitgliedern, Stellvertreterinnen, Stellvertretern oder Angehörigen der Reserveliste ist ausgeschlossen.

§ 3

Gruppen

(1) Je eine Gruppe für die Vertretung im Akademischen Senat bilden:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die Studierenden,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Zu den Angehörigen einer der in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Gruppen zählt auch, wer einer solchen Gruppe durch Satzung der TUHH nach § 10 Absatz 2 HmbHG zugeordnet ist.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer einer Gruppe nach § 3 angehört, außer der Gruppe der Studieren-

den mit wenigstens 50% der Arbeitszeit an der TUHH tätig ist und im Wahlverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch schriftliche Erklärung bestimmen, in welcher der in Betracht kommenden Gruppen sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung gilt nur für die jeweils bevorstehende Wahl des Akademischen Senats. Sie muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ende einer von ihr oder ihm zu bestimmenden und universitätsöffentlich bekannt zu machenden Frist zugegangen sein. Falls innerhalb der Frist keine oder eine nicht formgerechte Erklärung abgegeben wird, erfolgt eine Zuordnung der oder des Wahlberechtigten zu der ersten nach der Reihenfolge des § 3 Absatz 1 einschlägigen Gruppe.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, der Wahlvorstand bzw. der Briefwahlvorstand und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich; sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtiger Grund gilt in der Regel nicht die Überlastung mit dienstlichen Aufgaben. Die Mitglieder sind in angemessenem Umfang von ihren dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

(4) An Entscheidungen und Beratungen der Wahlorgane dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die mit ihnen kandidierenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht mitwirken, wenn sie von der Entscheidung selbst betroffen sein könnten.

(5) Die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in mehreren Wahlvorständen.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Er kann gegen Entscheidungen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters über die Wahlberechtigung, die Berufung zum Wahlvorstand und die Zulassung von Wahlvorschlägen angerufen werden und entscheidet über Zweifelsfragen zum Wahlverfahren und zur Stimmenauszählung, soweit es diese Ordnung vorsieht. Bei Onlinewahlen überprüft der Wahlausschuss außerdem die korrekte elektronische Auszählung der Stimmen und entscheidet im Zweifel über deren Gültigkeit.

(2) Der Wahlausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Maßnahmen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter widersprechen und nach ihrer oder seiner Anhörung durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen.

(3) Dem Wahlausschuss gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe nach § 3 Absatz 1 an. Die Vertreterinnen und Vertreter des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Akademischen Senat gewählt. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt jeweils zwei Jahre. Der Wahlausschuss ist zu ergänzen, sobald ein Mitglied ausscheidet.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7

Wahlleitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine stellvertretende Wahlleiterin oder einen stellvertretenden Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter und stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sollen unterschiedlichen Geschlechts sein.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt eine Liste der personellen Besetzung des Akademischen Senats.

§ 8

Wahlvorstand

(1) Für Urnenwahlen bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand, dem die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegt. Außerdem bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Briefwahlvorstand, der für die Ermittlung des Wahlergebnisses aller per Wahlbrief abgegebenen Stimmen zuständig ist. Für Onlinewahlen wird kein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand bzw. der Briefwahlvorstand soll aus einer oder einem Angehörigen der Verwaltung als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern bestehen, die verschiedenen Gruppen angehören.

(3) Über Einsprüche gegen Bestellungen zum Wahlvorstand oder zum Briefwahlvorstand nach Absatz 1 entscheidet der Wahlausschuss abschließend.

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die nach § 26 gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

(2) Für den Wahlprüfungsausschuss gilt § 6 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Wahlverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (Wahlverzeichnis) wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geführt. Es ist in Gruppen zu gliedern. Innerhalb der Gruppe sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen zu führen. Das Wahlverzeichnis für die Studierenden ist die Matrikel. Das Wahlverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wahlverzeichnis wird spätestens drei Wochen vor dem Wahltag geschlossen. Das Wahlverzeichnis ist auch

nach seiner Schließung bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält oder wenn zur Überzeugung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters offensichtlich ist, dass sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach § 3 Absatz 1 geändert hat. Dasselbe gilt, wenn offensichtlich ist, dass die Wahlberechtigung einer im Wahlverzeichnis eingetragenen Wählerin oder eines im Wahlverzeichnis eingetragenen Wählers nicht vorliegt oder wenn eine bisher im Wahlverzeichnis nicht eingetragene Person in einer Gruppe nach § 3 Absatz 1 wahlberechtigt ist.

(3) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von der oder dem Betroffenen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag ein mit Begründung versehener Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingelegt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einsprucherhebende oder den Einsprucherhebenden.

(4) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, oder gegen die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum dritten Tag nach der Schließung des Wahlverzeichnisses Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingelegt werden. Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden.

(5) Über Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters in den Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 ist die oder der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Im Falle des Absatzes 3 kann die oder der Einsprucherhebende, im Falle des Absatzes 4 die oder der von der Streichung Betroffene die Entscheidung des Wahlausschusses beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder dem Wahlausschuss zu stellen.

(7) Das Wahlverzeichnis wird von der Bekanntmachung der Wahl bis zu drei Wochen vor dem Wahltag in dem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter angegebenen Raum während der Dienststunden zur Einsicht der Mitglieder der TUHH ausgelegt. Die Auslegung des Wahlverzeichnisses kann daneben oder ersatzweise auch auf den Internetseiten des Wahlamtes der TUHH vorgenommen werden.

§ 11

Art, Zeit und Ort der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt, ob die Wahl als Briefwahl, als Urnenwahl, als Onlinewahl oder im Wege einer Kombination einzelner oder aller genannten Wahlarten durchgeführt wird. Sie oder er bestimmt außerdem Ort und Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Wahl. Die Bestimmung einer Wahlart ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl gewahrt sind. Bei Stimmabgabe per Briefwahl soll bei entsprechender Erreichbarkeit als Postweg vorrangig die Haus- oder Behördenpost genutzt werden.

(2) Die Wahl soll unter Berücksichtigung der Amtszeiten der Gruppenmitglieder des Akademischen Senats während der Vorlesungszeiten eines Semesters stattfinden. Dies gilt nicht für vorzeitig erforderlich werdende Neu- oder Nachwahlen oder wenn die unter Beachtung von Satz 1 turnusgemäß vorgesehene Wahl zu verlegen ist.

(3) Wird die Wahl als Onlinewahl bestimmt, soll die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens zehn Werktage betragen. Im Fall der Urnenwahl ist der Wahlraum an mindestens einem Tag im Umfang von nicht weniger als sechs Stunden für die Stimmabgabe vorzuhalten. Das Nähere bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt rechtzeitig vor der Wahl die Zahlen der von den Gruppen zu besetzenden Sitze, den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Wahl, die Wahlart und, im Falle der Urnenwahl, den voraussichtlichen Wahlort bekannt.

(2) Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung an die wahlberechtigten Mitglieder verbunden, innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist Wahlvorschläge für ihre Gruppe einzureichen. Außerdem enthält die Wahlbekanntmachung Hinweise darauf,

1. dass nur wählen kann, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist,
2. wann und wo das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann,
3. im Fall der Urnen- oder Onlinewahl, innerhalb welcher Fristen die Stimmabgabe per Briefwahl zu beantragen ist
4. und im Fall der Onlinewahl, dass für die elektronische Stimmabgabe mittels dieser Wahlart ein Intranet-Account für das Intranet der TUHH erforderlich ist.

(3) In der Wahlbekanntmachung weist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Förderung einer Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben zur Geschlechtergleichstellung auch darauf hin, dass sich die Wahlvorschläge nach Möglichkeit an den in § 13 Absatz 3 enthaltenen Regelungen orientieren sollen. An eine bestimmte Formulierung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dabei nicht gebunden.

(4) Über die weitere Ausgestaltung der Wahlbekanntmachung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Änderungen der Wahlzeit, des Wahlzeitraums und der Wahlart sind zulässig und rechtzeitig vor Beginn der geänderten Wahl bekannt zu geben. Hierbei sind die Antragsfristen für die Stimmabgabe per Briefwahl den geänderten Wahlzeiten anzupassen.

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ein oder mehrere Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen; sie oder er kann auch sich selbst vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag bildet eine Liste. Außer in den Fällen des Selbstvorschlages ist dem Wahlvorschlag eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen.

(2) In jedem Wahlvorschlag soll außer der Bewerberin oder dem Bewerber eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Mit der Bewerberin oder dem Bewerber ist auch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Wird jemand als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen, so gilt ihre oder seine darüber hinaus erfolgende Benennung als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers als nicht erfolgt.

(3) Ein zu einer Liste zusammengefasster Wahlvorschlag soll mindestens 40 vom Hundert weibliche und mindestens 40 vom Hundert männliche Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Abweichend hiervon soll in einer Liste mit drei Bewerbungen mindestens eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts zur Wahl vorgeschlagen werden. Falls vorhanden, sollen auch Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die personenstandsrechtlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören und Interesse an einer Bewerbung angemeldet haben.

(4) Zu Listen zusammengefasste Wahlvorschläge müssen die Reihenfolge der Bewerbungen erkennen lassen. Ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge zweifelhaft, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen. Ist bei mehreren Bewerbungen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, so gilt ihre oder seine Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste; von den Übrigen wird sie oder er gestrichen.

(6) Falls keine besondere Bestimmung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder der auf diesem Platz genannte Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbar Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Wahlvorschläge.

§ 14

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die eingegangenen Vorschläge und fasst sie nach Gruppen getrennt und in der Reihenfolge ihres Eingangs zu Vorschlagslisten zusammen.

(2) Die zugelassenen Vorschlagslisten werden nach Ablauf der Vorschlagsfrist universitätsöffentlich bekannt gemacht.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Nichtzulassung ihrer oder seiner Bewerbung oder gegen die Wahlvorschlagsliste innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bestimmenden Frist Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Die Frist darf nicht kürzer als drei Werktage sein. Sie beginnt mit der universitätsöffentlichen Bekanntmachung. Hilft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Einwendungen nicht ab, hat sie oder er sie dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Einwendungen, denen der Wahlausschuss nicht gefolgt ist, können im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden.

(4) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Vorgeschlagenen nach Ablauf der Vorschlagsfrist, ist sie oder er von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste zu streichen.

§ 15

Stimmzettel

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trägt dafür Sorge, dass auf Grund der Vorschlagslisten für jede Gruppe geson-

derte Stimmzettel erstellt werden, über deren Ausgestaltung die oder der Wahlleiter entscheidet. Stimmzettel in Papier- oder anderer verkörperter Form müssen so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung andere Personen nicht erkennen können, wie die Wählerin oder der Wähler gewählt hat. Im Fall der Onlinewahl werden die Stimmzettel in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Dabei ist durch das Wahlsystem zu gewährleisten, dass Rückschlüsse auf die Wählerinnen und Wähler, die durch Verwendung eines elektronischen Stimmzettels ihre Stimme abgegeben haben, nicht möglich sind.

§ 16

Urnenwahl

(1) Die Wahlhandlung ist für die Angehörigen der TUHH öffentlich.

(2) Die Verwaltung der TUHH stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(3) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe. Während der Öffnungszeiten müssen im Wahlraum mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die verschiedenen Gruppen angehören, gleichzeitig anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt.

(5) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorganges und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

(6) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlzelle. Die Wählerin oder der Wähler macht dort gemäß § 2 Absatz 2 durch entsprechende Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, wen sie oder er wählt und faltet anschließend den Stimmzettel noch in der Wahlzelle in der Weise, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Wählerin oder ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

(8) Bevor die Wählerin oder der Wähler in Gegenwart des Wahlvorstandes den gefalteten Stimmzettel in die Urne wirft, ist die Identität der Wählerin oder des Wählers mit der oder dem im Wahlverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten zu überprüfen. In Zweifelsfällen hat sich der Wahlvorstand durch Vorlage von Ausweisen von der Identität der Person zu überzeugen. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung nach. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der Wählerin oder des Wählers im Wahlverzeichnis.

(9) Nach Schluss des Wahlvorganges übergibt der Wahlvorstand die ungeöffnete Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

§ 17

Briefwahl

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlunterlagen nicht, werden sie den

Studierenden an ihre Wohnanschrift, den übrigen Wählerinnen und Wählern in der Regel per Haus- oder Behördenpost an ihre Dienstadresse zugesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber dem Wahlamt schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich im Wahlamt ausgehändigt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wahlverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Der Rücksendeumschlag ist als Freiumsschlag zu kennzeichnen, wenn die Wählerin oder der Wähler der Gruppe der Studierenden angehört oder sie bzw. er dies bei anderer Gruppenzugehörigkeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragt.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet, ihn in den Wahlumschlag legt und diesen gegebenenfalls gefaltet unter Verwendung des Rücksendeumschlags der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass er bis zum Abschluss der Wahl vorliegt. Die Wählerinnen und Wähler der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe des akademischen Personals und der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals sind gehalten, die Übersendung im Wege der Haus- oder Behördenpost vorzunehmen, unbeschadet der Zulässigkeit einer Nutzung anderer Übermittlungswege. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Rücksendeumschläge dem zuständigen Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

§ 18

Ungültigkeit des Stimmzettels bei Urnen- und Briefwahl

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er als nicht von der TUHH hergestellt erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. mehr Namen oder andere Namen gekennzeichnet werden, als Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe zu wählen sind oder wenn ein Name mehrfach gekennzeichnet ist,

5. er Zusätze enthält oder sonst in einer Weise verändert ist, die einen Rückschluss auf die Person der Wählerin oder des Wählers ermöglicht,
6. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gültigkeit des Stimmzettels. Hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet der Wahlausschuss endgültig

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses der Urnen- und Briefwahl

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und in Anwesenheit des Wahlausschusses das Ergebnis der Wahl. Die Ermittlung ist universitätsöffentlich.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest:

1. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der Wählerinnen und Wähler in den einzelnen Gruppen,
4. die Höhe der Wahlbeteiligung.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt ferner fest, welche Bewerberinnen oder Bewerber als Mitglieder und welche als stellvertretende Mitglieder in den Akademischen Senat gewählt worden sind.

(4) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den Mitgliedern der Wahlvorstände unterzeichnet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis mit den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Angaben gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 bekannt.

(6) Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20

Vorbereitung der Onlinewahl

(1) Sofern die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird, erhalten alle Wahlberechtigten, die über einen Intranet-Account der TUHH verfügen, auf diesem Weg rechtzeitig vor Beginn des Wahlzeitraums Informationen zur Durchführung der Wahl nebst einer Beschreibung, wie die Stimme abgegeben werden kann. Dabei sollen die Wahlberechtigten auch darauf hingewiesen werden, ihr Zugangspasswort zum Intranet während der Wahlzeit mindestens bis zur Stimmabgabe zu ändern, falls sie ihre Stimme online abgeben wollen und zu besorgen ist, dass Dritte ihr Passwort kennen und dadurch die Authentizität der Stimmabgabe gefährdet sein könnte.

(2) Bei Vorbereitung und Durchführung der Onlinewahl kann die TUHH von Unternehmen angebotene einschlägige EDV-Wahlssysteme einsetzen, die die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die in dieser Wahlordnung an die Durchführung von Onlinewahlen geregelten Anforderungen erfüllen und mindestens von staatlicher Stelle für Onlinewahlen zertifiziert sind.

§ 21

Stimmabgabe bei der Onlinewahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt über ein für die Wahl mittels Intranet der TUHH zugängliches Wahlportal, über das ein elektronischer Stimmzettel zur Verfügung gestellt wird, auf dem die oder der Wahlberechtigte persönlich und unbeobachtet ihre oder seine Stimme abgibt. Dabei wird die Wählerin oder der Wähler über die Eingabe der individuellen Benutzerkennung und des Benutzerpassworts authentifiziert. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlinformation und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen aufzurufen, elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das Wahlsystem muss technisch sichergestellt sein, dass die Ausübung des Stimmrechts nicht mehrfach möglich ist, die Speicherung der abgesandten Stimmen anonymisiert erfolgt und die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Bis zum Absenden der Stimme muss die Möglichkeit bestehen, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Wahl als vollzogen.

(2) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich und nicht wiederherstellbar ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Ausdruck der abgegebenen Stimme oder deren Speicherung außerhalb des vom Wahlsystem für die Sammlung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses vorgesehenen Computers (elektronische Wahlurne) nicht vorsehen. Die Speicherung in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht rückverfolgbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 22

Störung der Onlinewahl

Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss darüber, ob solche Störungen behoben und die Wahl gegebenenfalls unter angemessener Verlängerung des Wahlzeitraums fortgesetzt wird; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Benehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 23

Briefwahl bei der Onlinewahl

(1) Sofern Wahlberechtigte an Stelle der Onlinewahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wollen, muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Antrag auf Briefwahl schriftlich spätestens bis zum 21. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums zugegangen sein.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen unverzüglich zu

oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis. Mit Versand oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(3) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zum Ende des Wahlzeitraums der Onlinewahlen zugehen. Die Stimmzettel sind zu sammeln und gemäß § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 auszuzählen.

(4) Ergänzend gelten die §§ 17 und 18, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 3 nichts Abweichendes ergibt.

§ 24

Ermittlung des Wahlergebnisses der Onlinewahl

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl in Anwesenheit des Wahlausschusses die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der online abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Außerdem sorgt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Auszählung der Stimmen, die im Wege der Briefwahl abgegeben wurden und fasst die Auszählungsergebnisse der online abgegebenen Stimmen mit den Auszählungsergebnissen aus der Briefwahl unter Addition der auf die einzelnen Gruppen jeweils entfallenden Stimmen zu einem Gesamtauszählungsergebnis zusammen. Die einzelnen Auszählungsergebnisse und das Gesamtauszählungsergebnis sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zur Dokumentation der Richtigkeit der Ergebnisse abzuzeichnen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl einschließlich der Unterlagen zu den per Briefwahl abgegebenen Stimmen sind in geeigneter Weise zu speichern. Im Übrigen gilt § 19 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 25

Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied aus dem betreffenden Gremium ausscheidet. Ein Mitglied scheidet insbesondere aus, wenn

1. die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
3. es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf seinen Sitz verzichtet.

Ein Sitz wird auch dann frei, wenn ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für das Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechend.

(2) In einen frei gewordenen Sitz rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Neue Stellvertreterin oder neuer Stellvertreter wird die oder der jeweils an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerberin oder Bewerber.

(3) Kann der frei gewordene Sitz eines Mitglieds nicht nach Absatz 2 besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn es der Akademische Senat, die Vertreter der betreffenden Gruppe oder die wahlberechtigte Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(4) Die oder der Vorsitzende des Akademischen Senats unterrichtet die Wahlleiterin oder den Wahlleiter über das Ausscheiden von Mitgliedern oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

§ 26

Wahlprüfung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte und die Wahlorgane können innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch beim Wahlprüfungsausschuss anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist beim Wahlausschuss oder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingeht.

(3) Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten ist nur statthaft für die ihr bzw. ihm nach § 3 zuzuordnende Gruppe.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis hinsichtlich der Sitzverteilung nicht ändern oder beeinflussen konnte.

(5) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, dass die Wahl unverzüglich ganz oder teilweise wiederholt wird oder dass Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. auf der Reserveliste stehende Bewerberinnen oder Bewerber nachrücken. Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Anfechtenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 27

Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats beginnt mit dem ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Monats. Sie beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr und für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig oder vorzeitig durchgeführt, nehmen die amtierenden Mitglieder ihr Mandat bis zum Beginn der Amtszeit ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger wahr.

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg (TUHH) vom 27. November 2019 (Amtl. Anz. 2020 S. 19) außer Kraft.

(2) Die für den Monat Mai 2020 geplanten und infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie noch nicht durchgeführten Wahlen werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung fortgesetzt. Hierbei ist auch die Fortsetzung der Wahl als Onlinewahl zulässig. Bereits getroffene Wahlvorbereitungen bleiben unberührt, sofern sie dieser Wahlordnung nicht widersprechen. Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Wahlorgane führen ihre Ämter bis zum Ablauf ihrer Bestellung oder ihrer Amtszeit fort.

Hamburg, den 22. Juli 2020

Technische Universität Hamburg

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0307**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
– Verfüllung mit Flüssigboden, 4500 m³
– Sandlieferung, 1000 to
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 1. Oktober 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
23. November 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D440480463>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 24. August 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 22. September 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
24. August 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 31. Juli 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

867

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnehmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
 Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland
 E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart
 Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Lieferung einer Aufsitzkehr- und Saugmaschine für das Bezirksamt Hamburg-Nord

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt im Auftrag des Bezirksamtes Hamburg-Nord den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung einer Aufsitzkehr- und Saugmaschine.

Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
 Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=RqsxX4UbPKk%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 4. September 2020, 14.00 Uhr, Bindefrist: 30. November 2020.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

Befähigung zur Berufsausübung

- Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/ Gewerberegister
- Eigenerklärung zur Eignung
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Referenzen

Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise

- Skizzen, Datenblätter, technische Beschreibungen etc., s. Nr. 2.2 dieser LB
- ggf. Broschüre der angebotenen Maschine

- Zertifikat, Nachweis bzw. Bestätigung, dass Nr. 2.2.19 der LB erfüllt wird
- Nachweis über die Einhaltung der gültigen Feinstaubgrenzwerte gem. PM-10/PM2.5 Feinstaub-Zertifikat nach Eunited

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Preis

Hamburg, den 3. August 2020

Die Behörde für Inneres und Sport
 – Polizei –

868

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 86
 Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
 E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
 Glas- und Gebäudereinigung auf den 5 Wirtschaftshöfen im Bezirk Hamburg -Nord für die Zeit ab 15. Februar 2021 bis auf weiteres.

Glas- und Gebäudereinigung auf den 5 Wirtschaftshöfen im Bezirk Hamburg-Nord mit Standort: Keustück 30; Ohlsdorfer Straße 46; Saarlandstraße 39; Saarlandstraße 67 und Südring 5. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Dienstgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 1100qm für die Unterhaltsreinigung und 284qm für die Glas- und Fensterrahmenreinigung.
 Ort der Leistungserbringung: 22303 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
 Vom 15. Februar 2021 bis auf weiteres.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
 Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=S0uQglxAFq8%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 2. September 2020 10.00 Uhr, Bindefrist: 15. Februar 2021.
- 11) Entfällt

- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Vergabeunterlagen
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Hamburg, den 13. Juli 2020
Die Finanzbehörde 869

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 86
Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Erstellung eines Entwicklungsplanes zur Zukunftssicherung des Wildgeheges Klövensteen
Auf der Grundlage des Beschlusses der Bezirksversammlung Altona, Drucksache 21-0137, „Das Wildgehege Klövensteen – Ein Kleinod wird zukunftssicher“, soll eine Entwicklungsplanung entwickelt werden, um das Gehege finanziell nachhaltig zu betreiben
Ort der Leistungserbringung:
22559 Hamburg-Klövensteen
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Dezember 2020 bis 30. April 2021
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=5Ze%252f%252ba6sRCU%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27. August 2020, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. Dezember 2020
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Hamburg, den 30. Juli 2020
Die Finanzbehörde 870

Offenes Verfahren

- Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 173-20 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau der Geschwister-Scholl-STS
und Haus der Jugend mit Dreifeldsporthalle,
Glückstädter Weg 70-73 in 22549 Hamburg
Bauftrag: Tischler – Innentüren
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.300.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. November 2020 bis Juni 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. August 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. Juli 2020

Die Finanzbehörde

871

Offenes Verfahren

- Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 174-20 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Sporthalle,
Kammer Straße 4 in 22147 Hamburg

Bauftrag: Abbruch
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 54.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Oktober 2020; Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 28. August 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 30. Juli 2020

Die Finanzbehörde

872

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 177-20 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Sporthalle,
 Kamminer Straße 4 in 22147 Hamburg

Bauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 194.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Dezember 2020;
 Fertigstellung: ca. Januar 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 28. August 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 30. Juli 2020

Die Finanzbehörde

873

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 036-20 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
ReBBZ/HdJ, Quellmoor 24 in 21149 Hamburg
Bauftrag: Innentüren
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 291.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. September 2020 bis ca. Juli 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. August 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 27. Juli 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 874

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 027-20 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau Klassengebäude, Kapellenweg 63
in 21077 Hamburg
Bauftrag: Sanitär
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 62.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich; Fertigstellung ca. Oktober 2020
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
18. August 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauaus-
schreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 3. August 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 875

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 028-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau Klassengebäude,
Kapellenweg 63 in 21077 Hamburg

Bauftrag: Tischler – Innentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 41.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Oktober 2020;
Fertigstellung: ca. Dezember 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. August 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 5. August 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 876

Öffentliche Ausschreibung

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsab-
gabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilen-

1476

Dienstag, den 11. August 2020

Amtl. Anz. Nr. 71

- den Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/428 26-0
Telefax: +49/40/427 31-3448
E-Mail: zentralereinkauf@lsbg.hamburg.de
- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
QM-IV Qualitätsmanagement für den Individualverkehr
– Projektsteuerung
– Datenanalyse
– Entwicklung Benutzeroberfläche
– Teszbetrieb
Ort der Leistungserbringung: 20097 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Oktober 2020 bis 31. August 2021
Die Vertragslaufzeit beträgt 11 Monate.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=s%252fp2tXnyVc8%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27. August 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 30. September 2020
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Niedrigster Preis
- Hamburg, den 30. Juli 2020
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

877